Ehrenordnung

des Basketball-Verband Schleswig-Holstein e.V.

(letzte Änderung Mai 2025)

Gendergerechtigkeit ist uns wichtig. Ausschließlich zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form für alle Personen verwendet.

§ 1 Allgemeines

Der Basketball-Verband Schleswig-Holstein e.V. (im folgenden BVSH genannt) zeichnet Mitgliedsvereine oder deren Mitglieder für ihre Verdienste um den Basketballsport in Schleswig-Holstein oder für sportliche Leistungen aus.
Darüber hinaus können auch außenstehende Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besonders um die Förderung des Basketballsports im Lande Schleswig-Holstein verdient gemacht haben.

§ 2 Ehrungsformen

Folgende Ehrungen sind möglich

(a) Verleihung der Verdienstnadel
(b) Verleihung der silbernen Ehrennadel
(c) Verleihung der goldenen Ehrennadel
(d) Ernennung zum Ehrenmitglied
(e) Ernennung zum Ehrenpräsidenten
(f) Verleihung einer Ehrenurkunde für Jubiläen

§ 3 Verleihungsrichtlinien für Verdienstnadeln

(1) Verdienstnadeln werden vom Vorstand des BVSH verliehen.
(2) Der Antrag ist schriftlich (mit Begründung) bei der Geschäftsstelle von einem Mitglied oder vom Vorstand des BVSH einzureichen.
(3) Die Verleihung erfolgt im Allgemeinen auf Verbandstagen oder bei anderen geeigneten Anlässen.
(4) Voraussetzung für die Verleihung ist:
    (a) für Vorstands- und Ausschussmitglieder eine mindestens 6jährige Tätigkeit in Gremien des BVSH.
    (b) Landestrainer - mindestens 6jährige Tätigkeit auf BVSH-Ebene.
    (c) alle Trainer - mindestens 10jährige Tätigkeit im BVSH.
    (d) für Schiedsrichter:
        I. mindestens 6 Jahre in der Bundes- oder Regionalliga eingesetzt
        II. mindestens 10 Jahre im BVSH eingesetzt
(5) Der Vorstand kann entscheiden, andere als unter Abs. 4 genannte Personen mit der Verdienstnadel auszuzeichnen, wenn diese sich, nach Meinung des Vorstands, in besonderer Weise um den Basketballsport in Schleswig-Holstein verdient gemacht haben.

§ 4 Verleihungsrichtlinien für silberne Ehrennadeln

Die silberne Ehrennadel wird nach den gleichen Richtlinien verliehen, wie die Verdienstnadel. Die Verleihung bedarf jedoch folgender zusätzlicher Voraussetzungen:

(a) für Vorstands- und Ausschussmitglieder - mindestens 10jährige Tätigkeit in Gremien des BVSH.
(b) Landestrainer - mindestens 10jährige Tätigkeit auf BVSH-Ebene.
(c) alle anderen Trainer - mindestens 15jährige Tätigkeit im BVSH

(d) für Schiedsrichter:
   I. mindestens 9 Jahre in der Bundes- oder Regionalliga eingesetzt
   II. mindestens 15 Jahre im BVSH eingesetzt

Der Vorstand kann entscheiden, andere als unter (a) bis (d) genannte Personen mit der silbernen Ehrennadel auszuzeichnen, wenn diese sich, nach Meinung des Vorstands, in hausragender Weise um den Basketballsport in Schleswig-Holstein verdient gemacht haben.

§ 5 Verleihung von goldenen Ehrennadeln

Die goldene Ehrennadel wird nach den gleichen Richtlinien verliehen, wie die silberne Ehrennadel. Zusätzlich bedarf es jedoch folgender Voraussetzungen:

(a) für Vorstands- und Ausschussmitglieder - mindestens 15jährige Tätigkeit in Gremien des BVSH.

(b) Landestrainer - mindestens 15jährige Tätigkeit auf BVSH-Ebene.
(c) alle anderen Trainer - mindestens 20jährige Tätigkeit im BVSH.
(d) für Schiedsrichter:
   I. mindestens 15 Jahre in der Bundes- oder Regionalliga eingesetzt
   II. mindestens 25 Jahre im BVSH eingesetzt

Der Vorstand kann entscheiden, andere als unter (a) bis (d) genannte Personen mit der goldenen Ehrennadel auszuzeichnen, wenn diese sich, nach Meinung des Vorstands, mit herausragenden sportlichen Leistungen um den Basketballsport in Schleswig-Holstein verdient gemacht haben.

§ 6 Ernennung zum Ehrenmitglied

(1) Die Ehrenmitgliedschaft im BVSH ist die höchste Ehrung, die der BVSH vornehmen kann.
(2) Ehrenmitglied kann nur ein Träger der goldenen Ehrennadel des BVSH werden.
(3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitglieder des BVSH vom Verbandstag ernannt.

§ 7 Ernennung zum Ehrenpräsidenten

Der Verbandstag kann frühere Präsidenten des BVSH zu Ehrenpräsidenten des Basketball-Verbandes Schleswig-Holstein e.V. ernennen. Antragsteller können nur Mitglieder des BVSH sein.

§ 8 Verleihung der Ehrenurkunde für Vereinsjubiläen

(1) Die Verleihung einer Ehrenurkunde kann zum 25- oder 50jährigen Jubiläum der Basketballabteilung eines Vereins erfolgen.
(2) Über die Ehrung entscheidet der Vorstand auf Antrag.

§ 9 Beurkundung von Ehrungen

(1) Alle, vom BVSH Geehrten erhalten neben den Ehrenzeichen eine Urkunde.
(2) Über alle Ehrungen wird in der BVSH-Geschäftsstelle ein Verzeichnis geführt.
(3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenpräsidentschaft erfolgen mit einer Laudatio.

§ 10 Entzug von Ehrungen

Bei verbandsschädigendem Verhalten kann die Ehrung oder Verleihung entzogen werden. Antragsrecht und Entscheidungsformen sind dieselben, wie bei Ehrungen. Nadeln und Urkunden sind dann an den BVSH zurückzugeben.
- Ende der Ehrenordnung -